



Merkblatt

Umfang der ins Handelsregister einzutragenden Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten und Erfordernis der Ernennung mindestens eines Vertretungsberechtigten mit Wohnsitz in der Schweiz bei Vereinen

Der Umfang der ins Handelsregister einzutragenden Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten und das Erfordernis der Ernennung mindestens eines Vertretungsberechtigten mit Wohnsitz in der Schweiz bemessen sich für nach dem 31. Dezember 2022 gegründete Vereine ab dem Gründungsdatum und für davor gegründete ab dem 1. Juli 2024¹ wie folgt nach der Handelsregistereintragungspflicht und dem Zweck des betreffenden Vereins:²

- a) Vereine, die
 - a. für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (d.h. eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben) *oder*
 - b. revisionspflichtig sind (d.h. im laufenden und im letzten Geschäftsjahr gleichzeitig 2 der 3 folgenden Kenngrößen überschritten und -schreiten: Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt), müssen
 1. alle Mitglieder des Vorstands und alle zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen im Handelsregister eintragen lassen *und*
 2. durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz und Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat.
- b) Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind, und die nicht auch unter Ziffer a) fallen, müssen
 1. mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person im Handelsregister eintragen lassen *und*
 2. durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz und Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat.
- c) Vereine, die weder unter Ziffer a) noch Ziffer b) fallen, müssen mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person im Handelsregister eintragen lassen, sind jedoch nicht verpflichtet, einen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz zu haben.

¹ Art. 6bbis SchIT ZGB u. Art. 181b HRegV

² Art. 92 lit. k HRegV i.V.m. Art. 61 Abs. 2-2ter ZGB u. Art. 69 Abs. 2 ZGB; vgl. zum Ganzen Praxismitteilung EHRA 2/22 vom 22.12.2022, Ziff. 3.3: https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/Praxismitteilung-EHRA-2_2022-DE.pdf